

# **Stellungnahme**

## **zum Gesetzentwurf zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen**

---

Berlin, 03.12.2020

---

Der Deutsche Bauernverband (DBV) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen (Stand 19.11.2020).

### **Allgemein**

Der DBV begrüßt die Änderung des Verpackungsgesetzes. Auch die Land- und Forstwirtschaft ist von dem sogenannten „littering“ betroffen. Auf eigene Kosten und unter eigenem Einsatz befreien die Land- und Forstwirte regelmäßig die Landschaft von achtlos weggeworfenem Müll. Allerdings bitten wir in den einzelnen Regelungen die Belange der Land- und Forstwirtschaft weitergehender zu berücksichtigen.

Der DBV plädiert für eine Bagatellgrenze, unterhalb der kleine und mittlere Betriebe von der Pflicht zur Systembeteiligung bzw. Registrierung und Datenmeldung nach dem VerpackG freigestellt werden. Dies ist von der Verpackungsrichtlinie 94/62/EG in Art. 12 Abs. 4 vorgesehen, wonach spezifische Probleme für kleine und mittlere Unternehmen zu berücksichtigen sind.

Die Einbeziehung auch kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe in die Systembeteiligungspflicht ist unter Einbeziehung einer Kosten-Nutzen-Analyse nicht aufrecht zu erhalten, da der Umfang der von diesen Betrieben in den Verkehr gebrachten verpackten Produkte für die Zielerreichung des VerpackG nicht maßgeblich ins Gewicht fällt.

## Zu den einzelnen Regelungen

### Zu § 7 Abs. 2 VerpackG - Systembeteiligungspflicht

Für kleinere und mittlere Betriebe wäre es eine sehr große Erleichterung und eine konkrete Maßnahme zum Bürokratieabbau, wenn § 7 Abs. 2 VerpackG auch für andere systembeteiligungspflichtige Verpackungen als für Serviceverpackungen gelten würde. Denn derzeit können nur Serviceverpackungen bereits vorlizenziiert vom Vorvertreiber bezogen werden. Es wäre für kleinere und mittlere Betriebe, zu denen auch die meisten Direktvermarkter zählen, wirklich ein fairer und angemessener Schritt, diese Regelung auch auf andere Verpackungen auszudehnen. Denn diese Betriebe sind mit sehr vielen gesetzlichen Regelungen konfrontiert, über die sie im Detail nicht Bescheid wissen können. Oft sind es kleine Familienbetriebe, bei denen der Betriebsleiter alle Rechtsbereiche im Blick haben muss. Es geht hierbei keinesfalls darum, Ausnahmen von der Systembeteiligungspflicht zu erreichen, sondern für diese Betriebe einen in der Praxis gangbaren Weg zu finden. Jeder Baustein trägt dazu bei, solche Betriebe zu stabilisieren.

### Zu § 7 Abs. 2 Satz 3 VerpackG - Einführung Registrierungspflicht für ausschließliche Nutzer von Serviceverpackungen

Viele Landwirte betreiben einen Direktverkauf von Kartoffeln, Obst oder Gemüse. Sie nutzen in vielen Fällen ausschließlich vorlizenziierte Serviceverpackungen und nutzen im Jahresverlauf in der Regel nur geringe Verpackungsmengen. Es wäre unverhältnismäßig und widerspricht den Grundsätzen des Bürokratieabbaus, dass sich ausnahmslos alle derartigen Betrieben beim Verpackungsregister registrieren müssen, obwohl sie keine Verpackungen bei einem dualen System lizenzieren müssen. Zumal bei einem Bezug vorlizenziiertter Serviceverpackungen immer auch ein nachprüfbarer Nachweis der Lizenzierung bei einem Dualen System vorhanden ist.

## **Zu § 31 Abs. 4 Nr. 7 VerpackG - Aufhebung bestehender Pfandbefreiungen für bestimmte Bereiche**

Dosen oder Kunststoffflaschen mit weinhaltigen Getränken oder Saft werden von Winzern bzw.

Landwirten gerne als Nischenprodukt genutzt, um sich vom Wettbewerb abzuheben und beim

Endkunden in Erinnerung zu bleiben.

Wenn nun ausnahmelos alle Dosen mit Pfand belegt werden, wird dies dazu führen, dass der Großteil dieser Unternehmen unserer Branche sich aus diesem Bereich verabschiedet.

Der Aufwand der Pfandlogistik (Anmeldung bei Deutschem Pfandsystem, operativen Abwicklung) und die damit verbundenen Kosten stehen bei diesen überschaubaren Mengen in keinem Aufwand zum angegebenen Ziel.

Im Ergebnis würden kleine und mittlere Betriebe wettbewerbsverzerrend aus diesem Segment gedrängt.

## **Zu § 33 - Verpflichtung zum Angebot von Mehrwegalternativen**

Die Pflicht aus § 33 VerpackG ist abzulehnen, weil sie sehr weitreichend ist, da diese

- nicht bloß eine Bereitstellung/ Angebotsverpflichtung vorsieht,
- sondern die (mit Sicherheit teurere Mehrwegverpackung) auch preislich zu denselben Konditionen zusammen mit der Ware anbieten muss, wie die Ware zusammen mit der Einwegverpackung. Es ist danach auch nicht zulässig, dass der Kunde bei der Wahl einer Einwegverpackung eine größere Auswahl an unterschiedlichen Mengen und Größen der Ware hat als bei der Wahl einer Mehrwegverpackung.
- Außerdem gibt es in § 33 Abs. 2 eine Hinweispflicht bezüglich der Möglichkeit, die Ware auch in Mehrwegverpackungen zu erhalten.

Einige Hofläden bieten verzehrfähige Speisen (wie Suppen, Eintopf o.ä.) zum Mitnehmen an, weil es ansonsten in den oft strukturschwachen, ländlich geprägten Orten keinerlei sonstigen

Versorgungsmöglichkeiten für alleinstehende oder ältere Personen gibt.

Das verpflichtende Vorhalten von Mehrwegbehältnissen, inklusive Rücknahme, Logistik, Pfand,

Reinigung, ist für diese Unternehmen schlicht nicht umsetzbar und wird in vielen Fällen zu einer

Aufgabe derartiger Angebote führen.

Wie das BMU in der Begründung zum Entwurf selbst einräumt, ist die Einrichtung eines

Mehrwegsystems mit größeren finanziellen und organisatorischen Hürden verbunden.

Es muss nach unserer Auffassung daher ausreichen, wenn den Kunden von Hofläden o.ä. ermöglicht wird, eigene Mehrwegbehälter zur Befüllung mitzubringen. Alternativ könnte erwogen werden, dass die Abgabe von maximal zwei Einzelportionen je Einkauf von der Verpflichtung freigestellt wird, um die Versorgungsfunktion in den schwach aufgestellten Regionen nicht zu erschweren.

### **Zu § 34 - Erleichterungen für kleine Unternehmen**

Die Erleichterungen für Kleinbetriebe bei der Verpflichtung gemäß § 33, Mehrwegalternativen

anzubieten, hilft den Unternehmen in unserer Branche grundsätzlich, jedoch ist die diesbezügliche Definition eines kleinen Unternehmens (nicht mehr als drei Mitarbeiter und nicht mehr als 50 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) zu eng gefasst und sollte erweitert werden. Diese eher willkürlichen Ausnahmetatbestände passen für landwirtschaftliche Betriebe aufgrund der Besonderheiten nicht.

Vielfach ist die Verkaufsfläche in den landwirtschaftlichen Hofläden mit angeschlossener Abgabe von verzehrfähigen Speisen als untergeordneter Nebensparte größer als 50 m<sup>2</sup> und würde dazu führen, dass trotz des kleinen Verkaufsanteils von Speisen zum Mitnehmen die Erleichterung für kleine Unternehmen nicht in Anspruch genommen werden kann.

Aufgrund der zunehmend steigenden Anforderungen der Kunden haben die Betriebe in den letzten Jahren zudem die Öffnungszeiten in vielen Fällen erweitern müssen. Dies geht mit einem erhöhten Mitarbeitereinsatz einher, der oftmals jedoch nicht zu Umsatzsteigerungen und damit zu einer steigenden Rentabilität führt.

Wir halten eine Ausdehnung dieser Regelung auf Betriebe mit einer Verkaufsfläche von mindestens 100 m<sup>2</sup> und mit nicht mehr als sechs Mitarbeitern für notwendig. Alternativ wäre ein Abstellen auf Umsatzgrenzen oder Verpackungsmengen möglich, um den Gegebenheiten der landwirtschaftlichen Hofläden gerecht zu werden.

Darüber hinaus sollte vor dem Hintergrund vieler Teilzeitarbeitsverhältnisse in diesem Bereich und zur Vermeidung von Auslegungskonflikten klargestellt werden, wie ein "Mitarbeiter" in diesem Zusammenhang definiert wird.

Ein Laden am Bahnhof oder in der Innenstadt, wo die Kunden täglich mit ihren Mehrwegbechern sich Kaffee holen, ist etwas anderes als ein Bauernhof-Café, dass die Besucher häufig nur einmalig besuchen bzw. in sehr großen zeitlichen Abständen und wo außerhalb der normalen täglichen Gewohnheiten eingekauft wird.

Die Ausnahme ist hinsichtlich der Rechtsfolge auch nicht umfassend genug, sondern nur partiell, da dem Endkunden ermöglicht werden muss, ihre eigenen Mehrwegbehältnisse zum Befüllen mitzubringen. Nach der Gesetzesbegründung muss der Letztvertreiber die baulichen und technischen Voraussetzungen vorweisen, um eine unmittelbare Befüllung mitgebrachter Behältnisse in hygienisch unbedenklicher Weise vornehmen zu können. Das bringt im Zweifel erhöhte Anforderungen mit sich.

Die Übergangsfrist beträgt nur ein Jahr; dies ist zu kurz.

### **Anregung Erleichterung Meldepflichten**

Ergänzend dazu wäre es außerordentlich zu begrüßen, wenn die regelmäßige Datenmeldepflicht der Hersteller (nicht die Registrierung) gegenüber dem Verpackungsregister per Vollmacht an Dritte (wie z.B. das jeweilige Duale System) abgegeben werden kann. Wir stellen immer wieder fest, dass das derzeitige doppelgleisige Verfahren, wonach Hersteller immer wieder sowohl an das Verpackungsregister als auch an das Duale System melden müssen, für viele Landwirte und Winzer verwirrend ist. Teilweise wird die Meldung beim Register sogar irrtümlich mit einem Vertragsschluss bei einem Dualen System verwechselt, so dass für das entsprechende Jahr ungewollt kein Lizenzierungsvertrag vorliegt.